

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw West  
Andernacher Str. 100 56070 Koblenz

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFV Bonacker	90-4400-67301 0261-896-67301	<a href="mailto:uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org">uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org</a>	05.07.2024

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle  
für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes  
der Bundeswehr (ÜbwSt) West Abteilung III  
Veterinärwesen**

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.07.2024  
zum Schutz und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der  
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des  
Sanitätsdienstes der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen**

**I. Einrichtung der infizierten Zone der Bundeswehr**

Mit 4. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Groß – Gerau vom 04.07.2024 (AZ III/5-19b26/47g) wurde die zivile Gebietsfestlegung der infizierten Zone im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Groß- Gerau an die aktuelle ASP – Lage angepasst. Innerhalb dieser zivilen Restriktionszone befindet sich nunmehr eine Bundeswehr – Liegenschaft, für die mit vorliegender Verfügung tierseuchenrechtliche Maßnahmen durch die zuständige Dienststelle der Bundeswehr angeordnet werden.

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Delegierte VO 2020 / 687 und Art 3 b) Durchführungsverordnung 2023 / 594 (EU) handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 wird folgende Liegenschaft als „ infizierte Zone Bw Pfungstadt“ festgelegt.

- Major-Karl-Plagge Kaserne, An der neuen Bergstraße 102, 64319 PFUNGSTADT

Die Grenzen der „infizierten Zone der Bundeswehr Pfungstadt“ verlaufen auf der Liegenschaftsgrenze und sind auf dem Kartenausschnitt (Abb. 1) als Linie dargestellt.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR WEST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Andernacher Straße 100  
56070 Koblenz  
Tel. +49 (0) 261 896- 67301  
Fax +49 (0) 331 896- 67390

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**SANITÄTSDIENST**



BUNDESWEHR

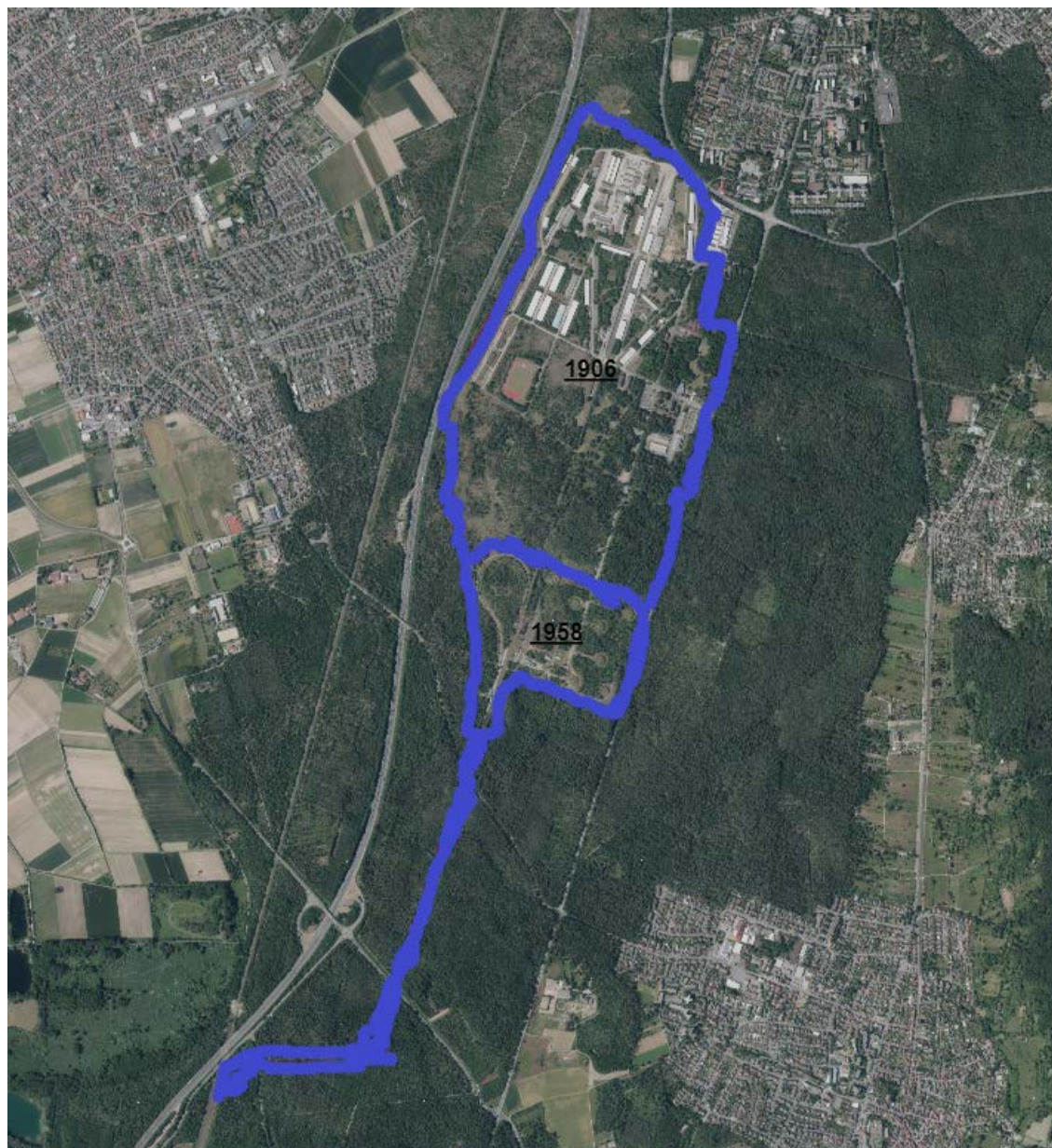
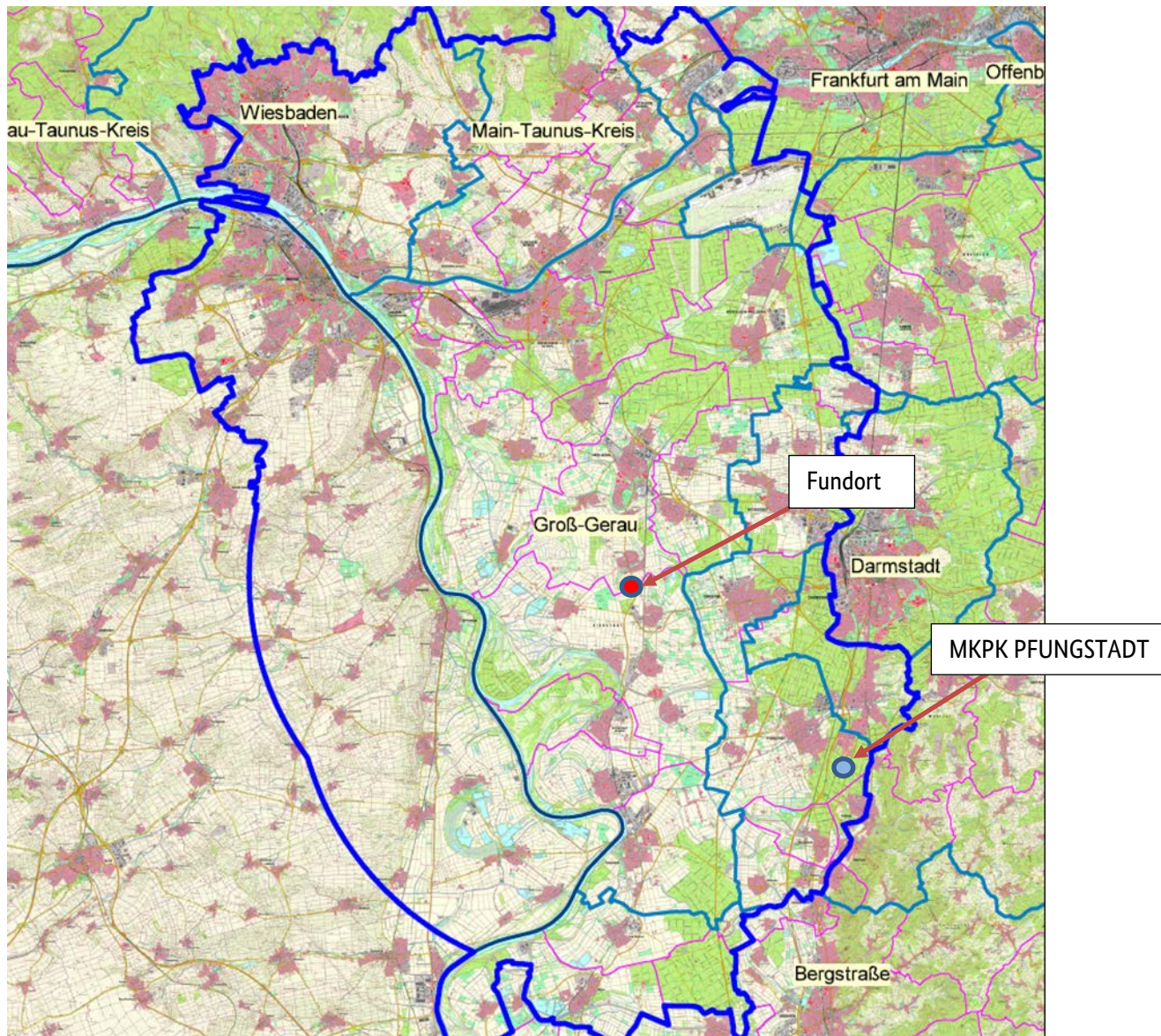


Abb. 1: Darstellung Major-Karl-Plagge Kaserne, An der neuen Bergstraße 102, 64319 PFUNGSTADT. Die blaue Linie ist die Liegenschaftsgrenze mit Zaunverlauf und entspricht der „infizierten Zone Bundeswehr Pfungstadt“





**Abb. 2:** Darstellung des seit 04.07.2024 erweiterten Restriktionsgebietes in HESSEN und RHEINLAND-PFALZ. Im Kartenausschnitt ist die neu angeordnete, zivile Infizierte Zone mit einer dicken blauen Linie umrandet. Die betroffenen Landkreise/Städte auf hessischer Seite sind namentlich angegeben, auf der rheinland-pfälzischen Seite sind die Landkreise MAINZ-BINGEN und ALZEY-WORMS einbezogen.

## **II. Anordnung der Maßnahmen in der infizierten Zone Bundeswehr**

Aufgrund des Art. 170 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 und 64 delegierte VO 2020 / 687 i.V.m § 14 a,d und 4 e Schweinepestverordnung werden für die o.g. Liegenschaft die nachfolgend aufgeführten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen angeordnet.

### **A) Allgemeine Maßnahmen**

1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der „Infizierten Zone Bundeswehr PFUNGSTADT“ erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der „Infizierten Zone Bundeswehr PFUNGSTADT“ heraus ist verboten.
2. Für das gesamte Gebiet der „Infizierten Zone Bundeswehr PFUNGSTADT“ wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet, wobei die Leinenlänge auf fünf Meter beschränkt wird. Eingebraachte Privathunde sind nur beaufsichtigt und angeleint in der Liegenschaft auszuführen.

### **B) Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen**

1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot, mit Ausnahme des Erlegens von bei der Fallwildsuche gem. B) 2. gefundenen schwerkranken Wildes sowie der Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten (Bundesforst) oder Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Fallwildsuche tätigen Personen und die durch ÜbwSt West Abt III und Bundesforstbetrieb begleitenden waffenführenden und beauftragten Personen ist vom .
2. Auf Anordnung ÜbwSt West Abt III haben Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) in Rücksprache mit ÜbwSt West Abt III eine Fallwildsuche bzw. die Nachsuche von Unfallwild mit geeigneten und verfügbaren Mitteln durchzuführen. Wird eine Suche von durch die ÜbwSt West Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.
3. Das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen ist zum Zwecke der Entnahme von Wildschweinen im Zuge eines Saufanges erlaubt, dies hat in Abstimmung mit ÜbwSt West Abt III zu erfolgen.
4. Jagdausübungsberechtigte haben
  - a) jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt West Abt III Veterinärwesen elektronisch unter [uebwestoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org](mailto:uebwestoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org) oder telefonisch unter der Nummer 0261-896-67300 bzw. außer Dienst und an Wochenenden und Feiertagen unter der Nummer 0049172 2553035 (OffzFü ÜbwSt West) anzuzeigen.



**BUNDESWEHR**

- b) jedes verendet aufgefundene Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen
  - c) von jedem verendet aufgefundem Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen von Wildschweinen unverzüglich Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) Abteilung C Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-7425) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.
5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein oder Teile davon ist unschädlich in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu beseitigen.
6. Verendet aufgefundene Wildschweine oder Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Regelungen I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.

### **IV. Zuständigkeit:**

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt der ÜbwSt West Abt III.

### **V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Am 13.06.2024 wurde bei einem in KÖNIGSTÄDTEN tot aufgefundenen Wildschwein, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei diesem Tier die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen. Durch den Landrat des Landkreises GROSS-GERAU wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt und es wurde im Umkreis von 15 km um den Fundort eine infizierte Zone eingerichtet. Seit dem 15.06.24 ist inzwischen bei insgesamt zehn Schwarzwildfunden im Landkreis GROß-GERAU eine positive virologische Bestätigung der ASP durch das nationale Referenzlabor (FLI) erfolgt. Die beiden letzten bestätigten Funde lagen außerhalb der Kernzone in der Nähe von RIEDSTADT, so dass die vormals zivil festgelegte infizierte Zone angepasst wurde (Abbildung 2).

Aufgrund der zivilen Gebietsanpassung an die aktuelle ASP Lage im Landkreis GROß-GERAU und der sich in dieser Erweiterung befindlichen unter I. genannten Liegenschaft der Bundeswehr werden durch die gem. § 28 Abs. 1 TierGesG Tierseuchengesetz zuständigen Dienststelle der Bundeswehr für diese Liegenschaft Maßnahmen als „infizierte Zone der Bundeswehr PFUNGSTADT“ verfügt.

### 2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Bereich West ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt West Abt III, KOBLENZ die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe in den Bundesländern HESSEN und RHEINLAND-PFALZ verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.





**BUNDESWEHR**

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Tierseuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i.V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung der dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu I. Einrichtung der „Infizierten Zone der Bundeswehr PFUNGSTADT“:

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. (1) Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 63 Abs. (1) der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Kap. II „Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone fest. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Die unter I. genannte Bundeswehrliegenschaft Major-Karl-Plagge Kaserne PFUNGSTADT ist innerhalb ihrer Liegenschaftsgrenzen die „Infizierte Zone der Bundeswehr Pfungstadt“. Die angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf diese Liegenschaft.

Zu II. Festlegung der Maßnahmen in der „Infizierten Zone Bundeswehr PFUNGSTADT“

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

#### Begründung im Einzelnen:

*Zu II. A) Nr. 1 Verbringen von Wildschweinefleisch, -erzeugnissen, Nebenprodukten und Wildschweinen:*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs 1 Buchst b), Abs. 2 i.V.m Art. 64 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V.m § 14 d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV



*Zu II A) Nr. 2 Leinenpflicht:*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i.V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V.m §14d Abs. 7 der SchwPestV.

*Zu II. B) Nr. 1 Jagdverbot*

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

*Zu II. B) Nr. 2 Fallwildsuche*

Die Anordnung zur Fallwildsuche einschließlich Duldung beruht auf Art. 64 Abs. 2 a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5 b SchwPestV,

*Zu II. B) Nr. 3 Kirrung*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i.V. m. Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687

Das Ausbringen von Kirrmaterial dient dazu, den Bestand zur Bestandsüberwachung und ggf. zur Durchführung bestimmter jagdlicher Maßnahmen an Ort und Stelle zu halten .

*Zu II. B) Nr. 4 a Kennzeichnung*

Anzeige durch Jagdtausübenden : Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) SchwPestV,

*Zu II. B) Nr. 4 b Kennzeichnung*

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 e Abs. 1 Nr. 1 a) SchwPestV

*Zu II. B) Nr. 4 c) Probenahme*

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 e Abs. 1 Nr. 1 b) SchwPestV

*Zu II. B) Nr. 5 Unschädliche Beseitigung:*

Die Anordnung beruht auf Artikel. 64 Abs. 2 Buchst.b) und c) VO (EU) 2020/687 i

*Zu II. B) Nr.6 Verbringung von verendet aufgefundenen Wildschweinen, Teile und Gegenstände*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4SchwPestV

*Zu III. sofortige Vollziehung:*

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.





**BUNDESWEHR**

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### *Zu IV. Zuständigkeit:*

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

#### *Zu V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:*

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

#### *Rechtsgrundlagen:*

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Durchführungsverordnung (EU) 2023 /594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung 2021/605

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1661 der Kommission vom 05. Juni 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023

Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist



**BUNDESWEHR**

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 7. April 2021

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

*Dienstvorschriften:*

Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021,

Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 26.08.2021,

Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung, gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen, Andernacher Str. 100, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – Abteilung IV Veterinärwesen-, Von-Kuhl-Straße 50, 56070 KOBLENZ, eingelegt werden.

*Hinweise*

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Koblenz, den 05.07.2024

Im Auftrag

B o n a c k e r

Oberfeldveterinär

Verteiler:

Im Intranet und Internet über PIZ Sanitätsdienst

per E-mail

Landeskommando HESSEN

Landeskommando RHEINLAND-PFALZ

Kasernenkommandant Major-Karl-Plagge Kaserne PFUNGSTADT

Bundesforstbetrieb (BFB) RHEIN-MOSEL ([BF-rhm@bundesimmobilien.de](mailto:BF-rhm@bundesimmobilien.de))

Bundesforstbetrieb (BFB) SCHWARZENBORN ([BF-sb@bundesimmobilien.de](mailto:BF-sb@bundesimmobilien.de))

Bundeswehrdienstleistungszentrum IDAR-OBERSTEIN

nachrichtlich:

Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr Unterabteilung IV

Leiter Überwachungsstelle West

Zentrale Bundesforst ([BF-Zentrale@bundesimmobilien.de](mailto:BF-Zentrale@bundesimmobilien.de))